



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

45. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1992

Nummer 23

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21631	27. 2. 1992	Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Kultusministeriums Empfehlung für die Durchführung des Programms „Bewegung, Spiel und Sport in der Hochschulbildung“	394
770	31. 1. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
	10. 2. 1992	Aufhebung von Runderlassen des Wasserrechts	394 bis 395
	14. 2. 1992		
772	14. 2. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
	18. 2. 1992	Aufhebung von Runderlassen der Wasserwirtschaft	395 bis 396
7831	21. 2. 1992	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft	
		Verwaltungsvorschriften zur Tollwut-Verordnung	396

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Justizministerium	
	Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf und Münster	§12
	Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 14 v. 28. 3. 1992	§12

## I.

21631

**Empfehlung für die Durchführung des Programms „Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung“**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales - IV B 2 - 6181 - u. d. Kultusministeriums - IV A 2 - 865318 Nr. 1157/91 - v. 27. 2. 1992

Das Programm „Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung“ richtet sich an alle Heime der Erziehungshilfe in Nordrhein-Westfalen. Es berücksichtigt den veränderten Erziehungsauftrag und die strukturellen Veränderungen der Heimerziehung wie die zunehmende Auflösung großer Heimeinheiten durch Schaffung von Wohngemeinschaften, Außenwohngruppen sowie Formen des betreuten Wohnens. Seit 1971 wird das Programm „Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung“ in Zusammenarbeit mit den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe, der Sportjugend NW, der Landesarbeitsgemeinschaft der freien und kommunalen Spitzerverbände NW, des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales durchgeführt. Die Erfahrungen daraus und aus dem unter der Federführung des Kultusministeriums von 1981 bis 1990 durchgeführten Projekt „Sport mit Kindern und Jugendlichen in Heimen“ zeigen, daß Bewegung, Spiel und Sport vielfältige Möglichkeiten und Chancen bieten, soziale Verhaltensweisen erziehungsschwieriger und verhaltensauffälliger Kinder und Jugendlicher positiv zu beeinflussen.

Auf der Grundlage dieser Erkenntnisse wird daher allen Heimen empfohlen, Bewegung, Spiel und Sport als konzeptionelle Bestandteile der Heimerziehung zu verankern, sie in den Erziehungsprozeß einzubinden und hierfür die sportfachlichen und räumlichen Voraussetzungen zu schaffen.

Im Rahmen des nach § 30 Abs. 2 des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163) in der jeweils geltenden Fassung für die Kinder und Jugendlichen zu erstellenden Hilfeplänen sollten Bewegung, Spiel und Sport als notwendige Bestandteile der erzieherischen Hilfen angemessen berücksichtigt werden. Den Neigungen und Fähigkeiten der Kinder und Jugendlichen ist dabei zu entsprechen.

Das Programm, das inhaltlich von der Sportjugend NW getragen wird, sieht vor:

- den Informationsstand in diesem Bereich bei den pädagogischen Fachkräften, Leitungen und Trägern zu verbessern,
- die pädagogischen Fachkräfte zu befähigen, Bewegung, Spiel und Sport für die Freizeitgestaltung sowie als pädagogisches und therapeutisches Mittel zur Persönlichkeitsbildung einzusetzen,
- die Integration der Kinder und Jugendlichen aus den Heimen in das sportliche Wohnumfeld und die Vernetzung der Heime in die örtlichen Freizeit- und Sportaktivitäten zu fördern,
- die Kontakte zu sozialpädagogischen Ausbildungsstätten auszuweiten,
- Sportangebote, darunter insbesondere solche für Mädchen, zu fördern,
- für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche spezielle Angebote zu entwickeln,
- die sportfachlichen und räumlichen Verbesserungen für die Einbindung von Bewegung, Spiel und Sport in den Erziehungsprozeß zu schaffen.

Maßnahmen im Programm sind im wesentlichen:

- Angebote für Bewegung, Spiel und Sport in den Heimen,
- Freizeit- und Abenteuerwochenenden für Kinder und Jugendliche,

- Organisation und Durchführung von sportlichen Begegnungen der Kinder und Jugendlichen innerhalb der Einrichtungen und der Sportvereine,
- Fortbildungsmaßnahmen für pädagogische Fachkräfte in der Heimerziehung,
- gemeinsame Veranstaltungen von Sportorganisationen und Heimen,
- Erarbeitung von Handreichungen und Informationsmaterialien.

Die Honorar- und Sachaufwendungen für die Durchführung dieser Maßnahmen werden von der Sportjugend NW, den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe und dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel getragen.

Die Landesjugendämter werden gebeten, im Rahmen ihrer Aufgaben die landesweite Umsetzung des Programms „Bewegung, Spiel und Sport in der Heimerziehung“ zu fördern und die Jugendämter sowie die Träger und Leiter von Einrichtungen der Erziehungshilfe bei der Ausführung des Programms zu unterstützen.

- MBL NW. 1992 S. 504.

770

750

**Zusammenarbeit zwischen Wasserbehörden und Bergbehörden; Bohrungen; unbeabsichtigte Erschließung von Grundwasser**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 1. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 2. 1986 (SMBL NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1992 S. 504.

770

**Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Stoffen;**

**hier: Hinweiszichen auf Wasserschutzgebiete**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 10. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der BdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 19. 9. 1986 (SMBL NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1992 S. 504.

770

750

**Zuständigkeit der Oberbergämter für die wasserrechtliche Erlaubnis von Gewässerbewertungen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 1. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 10. 1986 (SMBL NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL NW. 1992 S. 504.

770

**Richtlinien für die Erteilung von Erlaubnissen und Bewilligungen zum Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 1. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 12. 1966 (SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

770

**Verwaltungsabkommen über die Förderung von Maßnahmen zur Sanierung des Rheins und des Bodensees im Rahmen des mehrjährigen öffentlichen Investitionsprogramms zur wachstums- und umweltpolitischen Vorsorge (Programme für Zukunftsinvestitionen)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Die Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 31. 10. 1977 (SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

770

**Wasserschutzgebiete:**

hier: Hinweiszichen außerhalb von öffentlichen Straßen und Wegen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 1. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 3. 1. 1967 (SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

772

**Landwirtschaftliche Verwertung städtischer Abwasser**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. RuPrMfEuL u. d. RuPrMdl v. 5. 2. 1935 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

770

**Abgrenzung der auf Grund bisherigen Rechts festgestellten Überschwemmungsgebiete (§ 75 Abs. 2 Satz 1 LWG)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 30. 3. 1972 (SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

772

**Landwirtschaftliche Verwertung gewerblicher Abwasser**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. RuPrWM u. d. RuPrMfEuL v. 28. 5. 1936 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

772

**Berücksichtigung des Naturschutzes bei Meliorationsarbeiten**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. RuPrMfEuL v. 16. 11. 1937 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

772

**Belohnungen für die Bergung von toten Tieren aus Gewässern**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. RMfEuL v. 8. 4. 1941 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

770

**Verwaltungsabkommen über die Gewährung von Mitteln des Bundes zur Sanierung des Rheins und des Bodensees**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Die Bek. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 5. 4. 1974 (SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

770

**Versagung und Nebenbestimmungen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung für Auskiesungen und Entsandungen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 10. 9. 1974 (SMBL. NW. 770) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

772

**Gemeindliche Gemeinschaftskläranlagen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 8. 5. 1954 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 505.

772

**Abwasserbehandlung  
im Bereich der ländlichen Siedlung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 18. 1. 1955 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**Planungsbeihilfen  
für wasserwirtschaftliche Entwürfe  
der Kreiskulturbauämter**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 26. 3. 1962 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**Bewertungsfreiheit für Anlagen  
zur Verhinderung, Beseitigung oder Verringerung  
von Schädigungen durch Abwasser**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 18. 8. 1956 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**Fliechersterben durch Pflanzenschutz-  
und Schädlingsbekämpfungsmittel**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Innenministers v. 3. 5. 1963 (SMBL. NW.  
772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

203024

**Richtlinien  
für die Beschaffung und Unterhaltung  
der von den Verwaltungsangehörigen des Landes  
im Dienst zu tragenden Schutzkleidung;  
hier: Sonderregelung für die Wasserwirtschafts-  
verwaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 - IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 2. 7. 1957 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**Gewässerreinhaltung:**

hier: Naturwissenschaftliches Personal und Labors  
im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 11. 11. 1963 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

7814

7815

**Berücksichtigung der Landschaftspflege  
bei Maßnahmen der Wasserwirtschaft,  
der Flurbereinigung und Siedlung,  
der Bodenverbesserung  
und des Wirtschaftswegebaues**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 9. 8. 1960 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**Planungsbeihilfen  
für wasserwirtschaftliche Entwürfe  
der Kreiskulturbauämter**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 31. 1. 1964 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**Planung und Ausführung von Arbeiten  
für Gemeinden, sonstige Gebietskörperschaften  
sowie Wasser- und Bodenverbände  
durch die Wasserwirtschaftsämter**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 19. 6. 1961 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**Periodisches Berichtswesen:**

hier: Zusammenstellung der laufenden und  
ausführungsreifen Maßnahmen der Wasserwirtschaft  
in Nordrhein-Westfalen  
und des Geldbedarfs im kommenden Rechnungsjahr  
bei EP 10, Kapitel 1006

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 18. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 4. 6. 1964 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 506.

772

**1. Jahresbericht der Wasserwirtschaftsämter;  
2. Bericht über die Tätigkeit  
der Wasserwirtschaftsverwaltungen  
(Erhebungen für den Bund)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 18. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 17. 7. 1964 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Gewährung von Finanzierungshilfen  
für wasserwirtschaftliche Maßnahmen;  
hier: Finanzierungshilfen für wasserwirtschaftliche  
Planungen der sondergesetzlichen Wasserverbände**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 20. 8. 1964 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Aufgaben der Kreiskulturbaudienststellen  
auf dem Gebiete der Wasserwirtschaft**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 18. 1. 1965 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Vergütung von Ingenieurleistungen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 7. 3. 1966 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Richtlinien für die Aufstellung  
von Dringlichkeitslisten  
zur Förderung von Abwassemaßnahmen**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 16. 6. 1975 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Richtlinien für die Vorlage  
prüffähiger durch ADV aufgestellter Kanalisations-  
entwürfe zur Genehmigung nach § 45 LWG**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 1. 8. 1975 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Zulassung von Stellen  
zur Untersuchung von Abwassereinleitungen  
nach § 60 Abs. 1 Landeswassergesetz (LWG)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 11. 11. 1980 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Erläuterungen und Hinweise  
zum Abschnitt öffentliche Abwasserbeseitigung  
(Nr. 2.2) der Vorläufigen Richtlinien  
für die Förderung  
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen  
v. 3. 6. 1980**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 21. 4. 1981 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Erläuterungen und Hinweise  
zum Abschnitt öffentliche Wasserversorgung  
(Nr. 2.3) der Vorläufigen Richtlinien  
für die Förderung  
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen  
v. 3. 6. 1980**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 24. 4. 1981 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Erläuterungen und Hinweise  
zum Abschnitt Talsperren  
(Nr. 2.4) der Vorläufigen Richtlinien  
für die Förderung  
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen  
v. 3. 6. 1980**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 11. 5. 1981 (SMBL. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBL. NW. 1992 S. 507.

772

**Erläuterungen und Hinweise  
zum Abschnitt - Wasserbau -  
Nr. 2.5 der Vorläufigen Richtlinien  
für die Förderung  
wasserwirtschaftlicher Maßnahmen  
v. 3. 6. 1980**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 13. 5. 1981 (SMBI. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1992 S. 508.

772  
770

**Verwaltungsvorschriften  
über Mindestanforderungen an das Einleiten  
von Abwasser in Gewässer**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 25. 5. 1981 (SMBI. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1992 S. 508.

772

**Richtlinien  
für die Verteilung und Verwendung  
von Finanzierungshilfen des Landes  
zur Gewässerunterhaltung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 1. 1. 1982 (SMBI. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1992 S. 508.

772

**Vorläufige Richtlinie  
für die Aufstellung von Dringlichkeitslisten  
für die Mittelvergabe aus dem Aufkommen  
der Abwasserabgabe gem. § 84 LWG**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 14. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 10. 2. 1982 (SMBI. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1992 S. 508.

772

**Verwaltungsvorschriften  
zum Vollzug der Verordnung  
über die Zulassung von Fachbetrieben  
für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und  
Umschlagen wassergefährdender Stoffe  
(VV-FachbetriebsV)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 18. 2. 1992 -  
IV B 1 - 1990 - 34024

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten v. 12. 8. 1982 (SMBI. NW. 772) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1992 S. 508.

7831

**Verwaltungsvorschriften  
zur Tollwut-Verordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung  
und Landwirtschaft v. 21. 2. 1992 -  
II C 2 - 2121

Bei der Durchführung der Verordnung zum Schutz ge-  
gen die Tollwut vom 23. Mai 1991 (BGBl. I S. 1168) ist fol-  
gendes zu beachten:

**Zu § 1**

Bei einem festgestellten Seuchenverdacht muß zur Si-  
cherung der Diagnose immer eine virologische Untersu-  
chung durchgeführt werden. Auf die Nummern 3.5 und 3.6  
zu § 6 wird hingewiesen.

**Zu § 2**

- 1 Impfungen gegen die Tollwut mit Impfstoffen aus inaktivierten Erregern dürfen bei allen empfänglichen Haustieren vorgenommen werden. Zulässig ist nur die präinfektionelle Schutzimpfung; nicht zulässig ist - von den in § 3 Nr. 3 genannten Ausnahmen abgesehen - die postinfektionelle aktive oder passive Immunisie-  
rung. Hinsichtlich der Impfung von wildlebenden Tie-  
ren wird auf die Hinweise zu § 12 verwiesen.
- 2 Die Anordnung von Impfungen nach Absatz 2 kann z. B. bei Hunden und Katzen geboten sein, wenn die Tollwut in stärkerem Umfang bei Haustieren auftritt und einer größeren allgemeinen Gefährdung vorge-  
beugt werden soll. Sie kann ferner bei Wildtieren notwendig werden, wenn diese in besonderem Maße durch das Auftreten der Tollwut bei Füchsen gefahr-  
det sind.

**Zu § 3**

- 1 Ausnahmen nach § 3 Nr. 1 für die Impfung mit ande-  
ren als den dort genannten Impfstoffen werden im  
Einzelfall vertretbar sein, z. B. wenn dies von auslän-  
dischen Behörden beim Import bestimmter Tiere ge-  
fordert wird.
- 2 Ausnahmen nach § 3 Nr. 2 für wissenschaftliche Ver-  
suche werden Belange der Seuchenbekämpfung dann  
nicht entgegenstehen, wenn diese Versuche unter wis-  
senschaftlicher Leitung in einem isolierten Stall oder  
sonstigem Standort mit Quarantänecharakter so  
durchgeführt werden, daß eine Seuchenverschleppung  
nicht zu befürchten ist.
- 3 Ausnahmen nach § 3 Nr. 3 für ansteckungsverdächti-  
ge, unter Impfschutz stehende Tiere stehen Belange  
der Seuchenbekämpfung nicht entgegen, wenn die er-  
neute Impfung unverzüglich durchgeführt wird (vgl.  
zu § 9). Als Nachweis des ausreichenden Impfschutzes  
gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine ent-  
sprechende Eintragung im Impfpaß.

**Zu § 4**

- 1 Die Verpflichtung zur Anzeige von Hunde- und Kat-  
zenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnlicher  
Art mit Hunden und Katzen gilt für alle einschlägigen  
Veranstaltungen unabhängig von deren Größe oder  
Art (öffentliche oder nicht öffentliche Ausstellung).  
Die Vorschrift gilt auch für Ausstellungen von Hunden  
und Katzen zusammen mit anderen Tierarten (Tier-  
schauen) sowie für Veranstaltungen ähnlicher Art,  
z. B. Hundeprüfungen, Hunderennen.
- 2 Bei Nichteinhaltung der Anzeigefrist ist die Veran-  
staltung zu untersagen, wenn die von dem Tag der An-  
zeige bis zum Beginn der Ausstellung verbleibende  
Zeit keine sichere Überprüfung der Belange der Seu-  
chenbekämpfung zuläßt oder erforderliche Auflagen  
nicht mehr erfüllt werden können.
- 2.1 Innerhalb eines wegen Haustier- oder Wildtollwut er-  
klärten gefährdeten Bezirks (§ 8) sollten Hunde- und  
Katzenausstellungen sowie Veranstaltungen ähnli-  
cher Art nur unter Auflagen zugelassen werden.

- 2.2 Bei Veranstaltungen zusammen mit anderen Tierarten ist nur über die Beschränkung der Ausstellung von Hunden und Katzen zu befiden.
- 3 Soweit unter Berücksichtigung der Seuchenlage sowie der Art und Größe der jeweiligen Veranstaltung erforderlich, sollten für die Durchführung derartiger Veranstaltungen folgende Auflagen gemacht werden:
- 3.1 Die Veranstaltungen sind amtstierärztlich zu überwachen.
- 3.2 Hunde und Katzen, die auf die Veranstaltung verbracht werden, müssen unter wirksamem Impfschutz gemäß § 1 Nr. 3 stehen. Der Nachweis der Impfung ist durch eine tierärztliche Bescheinigung zu erbringen, aus der folgende Angaben hervorgehen müssen:
- a) Name und Anschrift des Tierbesitzers,
  - b) Rasse, Alter und Geschlecht des Tieres sowie die Farbe, die Art und Zeichnung seines Felles und
  - c) Datum der Impfung sowie Art, Hersteller und Kontrollnummer des verwendeten Impfstoffes;
- als tierärztliche Bescheinigung gilt auch eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.
- 3.3 Abweichend von Nummer 3.2 dürfen Katzen ohne Impfbescheinigung auf die Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer amtstierärztlichen Bescheinigung des für den Herkunftsort des Tieres zuständigen beamteten Tierarztes begleitet sind, aus der neben den in Nummer 3.2 Buchstaben a und b geforderten Angaben hervorgeht, daß das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung von ihm untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwutkrankung befunden worden ist sowie der Herkunftsor länger als sechs Monate nicht in einem gefährdeten Bezirk nach § 8 lag.
- Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf zehn Tage zu befristen.
- 3.4 Abweichend von Nummer 3.2 dürfen Welpen im Alter von weniger als vier Monaten auf eine Veranstaltung verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der neben den in Nummer 3.2 Buchstaben a und b geforderten Angaben hervorgeht, daß das jeweilige Tier am Tage der Ausstellung der Bescheinigung untersucht und frei von klinischen Anzeichen einer Tollwutkrankung befunden worden ist.
- Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf zehn Tage zu befristen.
- 3.5 Ausstellungen, die in einem Ort, der sich in einem gefährdeten Bezirk nach § 8 befindet, stattfinden sollen, müssen innerhalb einer geschlossenen Ortschaft und hier in einem sicher umfriedeten Grundstück durchgeführt werden. Bei Veranstaltungen ähnlicher Art (z. B. Hundeprüfungen) gilt dies nicht, sofern nur Hunde dorthin verbracht werden, die nach Nummer 3.2 gegen Tollwut geimpft worden sind und von einer Person beaufsichtigt werden.
- 3.6 Bei Ausstellungen auf Orts- und Kreisebene sowie bei Veranstaltungen ähnlicher Art von geringem Ausmaß kann ganz oder zum Teil von den Auflagen nach den Nummern 3.1 bis 3.4 abgesehen werden, sofern dies aufgrund der Seuchenlage in dem betreffenden Gebiet oder aufgrund der geringen Größe und Bedeutung der Veranstaltung vertretbar ist.
- 4 Auch ohne daß ein gefährdeter Bezirk besteht, sind für nationale und internationale Ausstellungen die in Nummern 3.1 und 3.2 bezeichneten Auflagen zu erteilen.
- Zu § 5**
- Auf die Einhaltung dieser Vorschrift ist in gefährdeten Bezirken verstärkt zu achten.
- Zu § 6**
- 1 § 6 verpflichtet den Besitzer, die notwendigen Vorkehrungen zur Verhütung der Verschleppung der Seuche zu treffen.
- 2 Ist ein Mensch von einem kranken oder verdächtigen Tier, das getötet wird oder verendet ist, gebissen wor-
- den oder sonst mit dem Tier in Kontakt gekommen, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, ist in jedem Fall Material zur Untersuchung auf Tollwut an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden.
- 3 Bei der Einsendung des Untersuchungsmaterials und seiner Untersuchung auf Tollwut ist folgendes zu beachten:
- 3.1 Zur Untersuchung sind bei kleineren Tieren der ganze Tierkörper, bei größeren Tieren nur der Kopf einzusenden.
- 3.2 Beim Absetzen des Kopfes und ggf. auch beim Töten von Tieren zum Zwecke der Untersuchung ist darauf zu achten, daß das Gehirn möglichst unversehrt bleibt.
- 3.3 Zu jeder Einsendung ist anzugeben, ob und ggf. wieviel Menschen verletzt worden bzw. mit dem Tier in Kontakt gekommen sind, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist.
- 3.4 Bei der Einsendung ist besondere Vorsicht geboten. Das Untersuchungsmaterial ist unter Beachtung der Anlage zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (Gefahrgutverordnung Eisenbahn - GGVE) vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1560) (Anlageband zum Bundesgesetzblatt in der jeweils gültigen Fassung) Teil II Klasse 6.2: „Ansteckunggefährliche und ekelregeende Stoffe“ und der hierzu erteilten Ausnahmegenehmigung Nr. E 1 in der Anlage zu § 2 Abs. 1 der Eisenbahn-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 16. August 1985 (BGBl. I S. 1651) in der jeweils gültigen Fassung zu versenden. Die Ausnahme gilt aufgrund von § 3 Abs. 1 der Straßen-Gefahrgutausnahmeverordnung vom 23. September 1985 (BGBl. I S. 1925) in der jeweils gültigen Fassung auch für die Beförderung von Versandstücken zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof. Für den Versand mit der Post gelten die Vorschriften der Postordnung vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341) in der jeweils gültigen Fassung.
- 3.5 Das Gehirn muß in jedem Fall fluoreszenzserologisch untersucht werden. Neben der fluoreszenzserologischen Untersuchung sollten - soweit möglich - andere, allgemein anerkannte Untersuchungsverfahren zur Abklärung fluoreszenzserologisch negativer Fälle angewandt werden, sofern ein Mensch verletzt oder mit dem betreffenden Tier in Berührung gekommen ist oder eine Infektion nicht auszuschließen ist. In allen Verfahren müssen in erster Linie das Ammonshorn, der Hirnstamm und die Medulla oblongata untersucht werden.
- 3.6 Eine Nachuntersuchung in der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen sollte
- in allen positiven Tollwutfällen bei Fledermäusen, Ratten, Mäusen, Maulwürfen, Eichhörnchen, Hasen, Kaninchen oder Vögeln,
  - bei anderen Tierarten, bei denen Tollwut bisher nicht festgestellt worden ist sowie
  - bei Erstaussbrüchen in Gebieten, in denen die Tollwut als getilgt gilt,
- durchgeführt werden.
- Hierzu ist vorsorglich ein Teil des Gehirns bei Gefrier-temperaturen (vorzugsweise bei -70 °C) ohne Zusatz mindestens vier Wochen lang aufzubewahren.
- 3.7 Das Ergebnis der Untersuchungen ist vom Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt unverzüglich dem zuständigen beamteten Tierarzt schriftlich - im Falle eines positiven Ergebnisses oder falls nach dem Vorbereicht Menschen verletzt wurden bzw. mit dem Tier in Kontakt gekommen sind, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, fernmündlich oder per Telefax vor- aus - mitzuteilen. Positive Befunde sind zudem schriftlich dem Gesundheitsamt, dem Regierungspräsidenten und der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadensverhütung des Landes Nordrhein-Westfalen, Forsthaus Hardt, 5300 Bonn 3, zu übermitteln. Der beamtete Tierarzt unterrichtet unverzüglich den Einsender und - falls Menschen betroffen sind - außerdem das zuständige Gesundheitsamt. In die Mitteilung sind zweckdienliche Angaben, wie Verletzung ei-

- nes Menschen oder Einleitung weiterer Untersuchungsverfahren, aufzunehmen.
- 3.8 Wird einem Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt Material von Tieren aus Gebieten außerhalb seines Zuständigkeitsbereiches zugeleitet, so ist die Untersuchung trotzdem unverzüglich durchzuführen. Das Ergebnis der Untersuchung ist in diesem Fall den in Nummer 3.7 genannten Stellen und dem für den Herkunfts-ort zuständigen Staatlichen Veterinäruntersuchungsamt mitzuteilen.
- 4 Verendete oder getötete Haustiere sind, soweit sie nicht zu diagnostischen Zwecken benötigt werden, einer Tierkörperbeseitigungsanstalt zuzuführen. Das Vergraben einzelner Tierkörper, soweit dies nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz überhaupt möglich ist, ist kein Aufbewahren im Sinne der Verordnung und somit auch nicht statthaft.
- Die zum Transport zur Tierkörperbeseitigungsanstalt benutzten Fahrzeuge müssen so beschaffen sein, daß tierische Abgänge, Stroh und Futter weder durchsickern noch herausfallen können.
- 5 Eine Beobachtungszeit im Falle des § 6 Nr. 3 von etwa zwei Wochen wird ausreichen, da vom Auftreten erster klinischer Erscheinungen, die die Feststellung des Seuchenfalles rechtfertigen, bis zum Tode eines Tieres bei Tollwut in der Regel nicht mehr als zehn Tage vergehen. Zur behördlichen Beobachtung siehe Nummern 1 bis 5 zu § 10.

#### Zu § 7

- 1 Im Falle der Feststellung des Tollwutverdachts sollte nach Prüfung des Einzelfalles die Tötung angeordnet werden, wenn z. B. in einem landwirtschaftlichen Betrieb vermehrt Befunde festgestellt werden, die den Seuchenverdacht begründen (siehe zu § 1); bei tollwutverdächtigen Hunden und Katzen ist grundsätzlich die Tötung anzuordnen; Ausnahmen sind nur in dem engen Rahmen des Absatzes 2 zulässig (siehe Nummer 2).
- 2 Ist ein Mensch von einem seuchenverdächtigen Hund oder von einer seuchenverdächtigen Katze gebissen worden oder sonst mit dem Tier in Kontakt gekommen, bei dem eine Infektion nicht auszuschließen ist, sind diese Tiere nicht zu töten, sondern einzusperren und amtlich zu beobachten.

#### Zu § 8

- 1 Bei der Abgrenzung des gefährdeten Bezirks sind die örtlichen Gegebenheiten und topographischen Grenzen (Flußläufe, Seen) zu berücksichtigen. In großen Orten, z. B. Großstädten, wird es ggf. vertretbar sein, nur Teile der Städte zum gefährdeten Bezirk zu erklären.
- 2 Muß der gefährdete Bezirk Teile des Gebietes benachbarter Kreise umfassen, so ist dieser Gebietsteil ebenfalls zum gefährdeten Bezirk zu erklären.
- 3 Der betroffene Bezirk muß mindestens für die Dauer von drei Monaten „gefährdeter Bezirk“ bleiben (vgl. § 14 Abs. 2 Nr. 2).
- 4 Ist anzunehmen, daß ein tollwutkrankes oder seuchenverdächtiges Haustier in das Gebiet einer anderen örtlich zuständigen Behörde übergelaufen ist, muß dies der anderen Behörde unter Beschreibung des Tieres und unter Angabe der von dem Tier vermutlich eingeschlagenen Richtung unverzüglich mitgeteilt werden. Die beteiligten örtlichen Behörden sind gehalten, hierauf Nachforschungen nach dem Verbleib des Tieres anzustellen und ggf. ihrerseits die vorgeschriebenen Maßnahmen einzuleiten.
- 5 Die Schilder „Tollwut! Gefährdeter Bezirk“ dienen dazu, die Öffentlichkeit auf die Tollwutgefahr hinzuweisen. Sie sind daher an den Stellen anzubringen, an denen Personen regelmäßig in den gefährdeten Bezirk gelangen werden, z. B. an öffentlichen Straßen und Wegen, an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel oder an Waldwegen. Sie sind nach Ablauf von drei Monaten zu entfernen, sofern Tollwut nicht erneut festgestellt wurde.

6 Die Bevölkerung in dem gefährdeten Bezirk sollte in gewissen Abständen durch die Tagespresse über den Zweck der getroffenen Maßnahmen und über Wesen und Gefahr der Seuche für Mensch und Tier aufgeklärt werden. Auch sind in den Schulen aller Art die Schüler über die Gefahr der Seuche für Mensch und Tier in geeigneter Weise zu belehren.

7 Hinsichtlich des wirksamen Impfschutzes wird auf § 1 Nr. 3 verwiesen. Als Nachweis einer Impfung gegen Tollwut gilt eine tierärztliche Bescheinigung oder eine entsprechende Eintragung im Impfpaß.

8 Ein Hund gehorcht zuverlässig, wenn er die Befehle der ihn beaufsichtigenden Person befolgt. Ein Hund kann als beaufsichtigt gelten, wenn er ständig in Sichtweite und so nahe bei der beaufsichtigenden Person ist, daß ihn die Befehle dieser Person jederzeit erreichen können.

#### Zu § 9

- 1 Im Rahmen der behördlichen Beobachtung ansteckungsverdächtiger Haustiere sind folgende Auflagen zu machen:  
Die Tiere sind auf dem Grundstück oder im Wohnbereich des Besitzers so zu halten, daß sie nicht entweichen können. Ein Ausführen ist nur gestattet, sofern die Tiere an der Leine geführt werden.  
Auf die Hinweise zu § 10 wird hingewiesen.
- 2 Ausnahmen von der Vorschrift, geimpfte ansteckungsverdächtige Hunde und Katzen unverzüglich erneut gegen Tollwut zu impfen, können dann vertretbar sein, wenn nachgewiesen wird, daß das ansteckungsverdächtige Tier gemäß § 1 Nr. 3 unter wirksamem Impfschutz steht.
- 3 Für Hunde und Katzen, die nicht gegen Tollwut geimpft sind, gilt grundsätzlich die vorgeschriebene Tötungsanordnung (Absatz 1). Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, wenn kein wirksamer Impfschutz mehr vorhanden ist (§ 1 Nr. 3), die Tiere aber nachweislich vor mehr als 12 Monaten, jedoch nicht länger als vor 24 Monaten geimpft wurden.

#### Zu § 10

- 1 Wird eine behördliche Beobachtung angeordnet, sollten die folgenden Auflagen gemacht werden:
- 1.1 Das Tier ist sicher einzusperren, z. B. in einem Raum, Käfig oder im Stall so abzusondern, daß es mit anderen Tieren nicht in Berührung kommen und Menschen nicht gefährden kann.
- 1.2 Die Räumlichkeit, in der Hunde und Katzen zur Beobachtung eingesperrt werden, darf anderweitig nicht genutzt werden. Sie muß verschließbar, von außen gut überschaubar und leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein; niedrig gelegene Fenster sind besonders zu sichern. Füttern und Tränken der Tiere muß ohne Gefahr für das Pflegepersonal - am besten ohne Betreten der Räumlichkeit - möglich sein.
- 1.3 Der Besitzer oder sein Vertreter haben das Auftreten verdächtiger Krankheiterscheinungen an dem Tier oder dessen Verenden unverzüglich dem Amtstierarzt mitzuteilen; im Falle des Verendens ist das Tier bis zum behördlichen Einschreiten gemäß § 8 aufzubewahren.
- 1.4 Der Schlüssel zu der Absonderungsmöglichkeit ist vom Besitzer sicher aufzubewahren.
- 2 Die Absonderung und der Gesundheitszustand sind vom Amtstierarzt in kurzen Abständen zu überprüfen.
- 3 Genehmigungen nach Absatz 2 Satz 2 zweiter Halbsatz zur Nutzung ansteckungsverdächtiger, revakzinierter Hunde sind mit der Auflage zu verbinden, daß die Tiere nur zur tatsächlichen Nutzung und für deren Dauer von ihrem Standort entfernt werden, ferner nur dann nicht an der Leine geführt werden müssen, wenn die Nutzung dies erfordert. Für Jagdhunde sollte die Verwendung zur Jagd auf Füchse und Dachse in gefährdeten Bezirken nicht gestattet werden.
- 4 Wird ein Tier mit Genehmigung der Kreisordnungsbehörde für immer von seinem Standort entfernt, ist die

- Reinigung und Desinfektion des Stand- oder Liegeplatzes anzutragen.
- 5 Von der Befugnis des Absatzes 3 sollte nur im Einzelfall Gebrauch gemacht werden. Gründe der Seuchenbekämpfung, die eine Tötung der betreffenden Tiere erfordern könnten, sind z. B. Verletzungen eines Tieres durch Biß - und damit die relativ hohe Wahrscheinlichkeit, daß das Tier infiziert worden ist - oder unzureichende Absonderungsmöglichkeit.
- Zu § 11**
- 1 Für die Einsendung von Untersuchungsmaterial gilt Nummer 3 zu § 6 entsprechend.
  - 2 Die Verpflichtung zur unschädlichen Beseitigung obliegt dem Jagdausübungsberechtigten oder der von ihm mit dem Jagdschutz beauftragten Person. Die unschädliche Beseitigung kann erfolgen durch
    - a) Ablieferung an eine Tierkörperbeseitigungsanstalt;
    - b) Vergraben; dabei ist der Tierkörper von einer ausreichenden, mindestens 50 cm starken Erdschicht, die fest anzutreten ist, zu bedecken.
  - 3 Bälge und Trophäen gehören zum Tierkörper und sind unschädlich zu beseitigen. Auf § 5 Tierkörperbeseitigungsgesetz (TierKBG) wird hingewiesen.
  - 4 Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 TierKBG kann die Beseitigung der Tierkörper von freilebendem Wild in Tierkörperbeseitigungsanstalten von der zuständigen Behörde unter bestimmten Voraussetzungen auch angeordnet werden. Die Entscheidung hierüber wird unter Berücksichtigung der regionalen Verhältnisse zu treffen.
  - 5 Der Erreger wird durch Speichel, der in Wunden gelangt - also in der Regel durch den Biß eines befallenen Tieres - übertragen. Die Neigung zum Beißen ist den Caniden arteigen und ist bei befallenen Tieren krankhaft gesteigert.
  - 6 Ein krankes Tier sucht andere Tiere auf, dabei kommt es zu Beißereien und der Übertragung des Erregers.
  - 7 Der natürliche Trieb zum Umherstreunen wird bei Caniden durch die Krankheit gesteigert. Mit einem Entfernen von bis zu 20 km vom ursprünglichen Standort muß gerechnet werden.
  - 8 Die Inkubationszeit beträgt bei Caniden in der Regel 20 bis 60 Tage, im Einzelfall bis zu sechs Monaten. Das Virus kann aber schon bis zu 14 Tagen vor dem Auftreten von Krankheitsscheinungen durch den Speichel ausgeschieden werden.
  - 9 Für die Übertragung von Tollwut kommen nur Tiere in Betracht, die bei Angriffs- oder Verteidigungshandlungen beißen; damit scheiden die Pflanzenfresser in der freien Wildbahn, da sie nur stoßen oder schlagen, aus.
  - 10 Bei Tieren mit einem eng begrenzten Lebensraum, wie Dachs und Marder, kann sich die Seuche in diesem engen Bereich ausbreiten. Die Tiere infizieren sich innerhalb ihres begrenzten Lebensraumes. Der Erreger wird in andere Bereiche nicht weiterverbreitet.
  - 11 Bei der Jagd verwendete Hunde müssen gegen Tollwut schutzgeimpft sein.
  - 12 Unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 1 der Verordnung über anzeigepflichtige Tierseuchen wird darauf hingewiesen, daß bei Wildtollwut der Jagdausübungsberechtigte nach § 24 des Bundesjagdgesetzes verpflichtet ist, unverzüglich der unteren Jagdbehörde Anzeige zu erstatten. Diese hat sofort den Amtsharz hinzuzuziehen.
  - 13 Die Bekämpfung der Tollwut bei wildlebenden Tieren muß in engster Zusammenarbeit zwischen den für das Veterinärwesen und den für das Jagdwesen zuständigen Behörden durchgeführt werden.
  - 14 Die Bevölkerung ist bei jeder Gelegenheit auf die Gefahr und den Umfang der Seuche hinzuweisen. Der Presse sind über jede Feststellung der Tollwut, besonders bei nutzbaren Haustieren, ausführliche Berichte, wenn möglich mit Bildern, anzubieten. Die Jagdaus-
- übungsberechtigten sind über die Kreisjägerschaften des Landesjagdverbandes in geeigneter Weise von jeder Feststellung der Tollwut unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten.
- Zu § 12**
- 1 Die Möglichkeit der kontinuierlichen Aufrechterhaltung und der Weiterverbreitung der Seuche besteht in Mitteleuropa nur für die Caniden. Es kann davon ausgegangen werden, daß Hunde die Seuche in der Regel nicht verbreiten, soweit sie als Haustiere gehalten werden; streunende Hunde sind selten. Der Fuchs kann sich durch das Fehlen jeglicher natürlicher Feinde ungehemmt vermehren. Der zum Erlöschen der Seuche führende Besatz von rd. drei Füchsen auf 10 qkm ist vielerorts auf das Mehrfache angewachsen. Die Füchse sind dadurch in ihrem Lebensraum beengt; das führt zwangsläufig zu Auseinandersetzungen untereinander.
  - 2 Die Tatsache, daß der Fuchs allein die Tollwut aufrechterhält oder verbreitet, wird durch das Seuchengeschehen bei den einzelnen Tierarten bestätigt. Der Seuchengang ist vom Lebensrhythmus des Fuchses abhängig.
  - 3 Die Bekämpfung der Tollwut ist in erster Linie durch eine verstärkte Bejagung mit dem Ziel, die Fuchspopulation zu verringern, durchzuführen. Die Vergangenheit hat gezeigt, daß die für die Bekämpfung der Tollwut erforderliche Verringerung der Fuchspopulation in Nordrhein-Westfalen durch verstärkte Bejagung der Füchse nicht erreicht worden ist.
  - 4 Die Jagdausübungsberechtigten sollten in geeigneter Weise und wiederholt auf ihre Verpflichtung zur verstärkten Bejagung des Fuchses hingewiesen werden. Zur Intensivierung der Bejagung ist auch die Durchführung sogenannter „Fuchswochen“ oder „Fuchsansätze“ geeignet, in denen der Fuchs, ggf. unter Heranziehung von Jägern ohne eigenes Revier, in einem größeren Gebiet und innerhalb eines kurzen Zeitraums verstärkt bejagt wird.
  - 5 Die Prüfung der Voraussetzungen für eine orale Immunisierung sowie eine verstärkte Bejagung der Füchse obliegt den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren und den Regierungspräsidenten. Das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft bestimmt den Zeitraum und das Gebiet für die orale Immunisierung. Liegen die Voraussetzungen vor, sind im Benehmen mit der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere in Tübingen der zeitliche und räumliche Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, möglichst in Abstimmung mit den zuständigen unteren Jagdbehörden und unter Hinzuziehung der Kreisjägerschaften festzulegen; die Seuchelage im Bereich der angrenzenden zuständigen Behörden ist zu berücksichtigen. Um eine ausreichende Wirkung der Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der oralen Immunisierung zu erzielen, wird ein gleichartiges Vorgehen im Bereich mehrerer Landkreise erforderlich sein.
- Zu § 13**
- Auf die Liste der durch die Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft geprüften Desinfektionsmittel mit viruzider Wirkung wird hingewiesen.
- In Frage kommen Mittel aus der DVG-Liste (Spalten 7a und 7b), die in der Gebrauchskonzentration innerhalb von zwei Stunden als wirksam eingetragen sind.
- Zu § 14**
- Es ist besonders darauf zu achten, daß beim Aufheben der Schutzmaßregeln alle Hinweisschilder auf den „gefährdeten Bezirk“ entfernt werden.
- Dieser RdErl. tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt der RdErl. v. 25. 4. 1978 (SMBL NW. 7831) außer Kraft.

## II.

## Justizministerium

Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte  
Düsseldorf und Münster

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um  
zwei Stellen einer Richterin/eines Richters am Verwal-  
tungsgericht Düsseldorf,  
eine Stelle einer Richterin/eines Richters am Verwal-  
tungsgericht bei dem Verwaltungsgericht  
Münster.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wo-  
chen auf dem Dienstwege einzureichen.

- MBl. NW. 1992 S. 512.

## Hinweis

## Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 14 v. 29. 3. 1992

		(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zzgl. Porto-Kosten)	Seite
Glied-Nr.	Datum		
2822	3. 12. 1991	Neunzehnte Änderung der Satzung der Rheinischen Zusatzversorgungskasse für Gemeinden und Ge- meindeverbände	92
2822	6. 12. 1991	Vierte Änderung der Satzung der Rheinischen Versorgungskasse für Gemeinden und Gemeindever- bände	94
95 301	27. 2. 1992	Bekanntmachung zu dem Abkommen über die Zuständigkeit des Amtsgerichts Hamburg für die see- rechtlichen Verteilungsverfahren zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schles- wig-Holstein, dem Land Thüringen und der Freien und Hansestadt Hamburg vom 8. November 1991	95

- MBl. NW. 1992 S. 512.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM  
zzgl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für  
Abonnementbestellungen: Grafeberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahrsbezug  
müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahrsbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreis ist keine Umsatzsteuer I. S. d. § 14 UStG enthalten.  
Einzelbestellungen: Grafeberger Allee 100, Tel. (0211) 98 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher  
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines  
Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferbehinderungen vorzubeugen. Wenn nicht  
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Heroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafeberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwanz-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3500